

03.07.91

Antrag

der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Punkt 12 a der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 511 a Abs. 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 9 wird § 511 a Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Die Berufung ist unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes eintausendzweihundert Deutsche Mark nicht übersteigt."

Als Folge ist

- a) im Vorblatt im Abschnitt B, 1 der Buchst. b) nebst zugehörigem Text zu streichen,
- b) in der Begründung
 - aa) im ersten Teil in Abschnitt B, I, 2, der Buchst. d) nebst zugehörigem Text zu streichen,
 - bb) im zweiten Teil der Begründung zu Artikel 1 unter "Zu Nummer 1" im zweiten Satz des dritten Absatzes (S. 63) der Betrag "47,62 DM" durch den Betrag "28,57 DM" zu ersetzen,

cc) im zweiten Teil die Begründung zu Art. 1 unter "Zu Nummern 9 bis 12 (§§ 511 bis 511 c, 519, 520 ZPO)"

aaa) unter 1. c) im ersten Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"In Streitigkeiten mit einem Wert des Beschwerdegegenstandes bis zu 1.200 DM soll die Berufung wie bisher in vermögensrechtlichen Streitigkeiten allgemein unzulässig sein.

Jedoch wird die Zulässigkeitsvoraussetzung der erreichten Berufungssumme auch auf nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten ausgedehnt. Die allgemeine Privilegierung nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten bei der Frage des Berufungssummen-erfordernisses erscheint nicht gerechtfertigt. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten, deren Wert 1.200 DM nicht übersteigt, können von ihrer Bedeutung her nicht so gewichtig sein, daß der Zugang zur Berufungsinstanz offen sein müßte. Es wird sich hierbei überwiegend um Klagen auf Unterlassung oder Widerruf nur geringfügig beeinträchtigender Äußerungen im kleinen Kreis (unter Nachbarn oder Freunden) oder auf Beseitigung kleinerer Störungen handeln. Solche Verfahren bedürfen einer zweiten gerichtlichen Instanz nicht. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten von einiger Bedeutung werden durch die Berufungssumme von 1.200 DM nicht erfaßt. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 2 GKG, der auch für den Rechtsmittelstreitwert heranzuziehen ist. Danach ist etwa in Ehesachen ein Mindeststreitwert von 4.000 DM anzunehmen. In Kindschaftssachen ist von einem Wert von 4.000 DM auszugehen. In Scheidungs-folgesachen ist ein Regelstreitwert von 1.500 DM vorgesehen."

bbb) unter 1. d) wie folgt zu fassen:

"Die durch die vorgeschlagene Regelung des Berufungszugangs erreichbare Entlastung der Zivilgerichte läßt sich kaum vorhersagen. Das Institut der Zulassungsberufung ist für das Zivilverfahren völlig neu. Zahlen aus anderen Gerichtsbereichen sind wegen der Unterschiedlichkeit der Verfahren nicht aussagekräftig. Wenn auch die Zulassungs- und die Beschwerdehäufigkeit unbekannte Größen sind, kann insoweit doch pauschal eine spürbare Entlastung erwartet werden."

ccc) unter 2. unter "Zu Nummer 9 (§ 511, 511a ZPO)" der Buchstabe b) wie folgt zu fassen:

"b) § 511 a enthält die Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten. Im übrigen entspricht der Wortlaut des Absatzes 1 demjenigen des § 511 a Absatz 1 i.d.F. des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990. Die Privilegierung der Streitigkeiten aus einem Wohnraummietverhältnis nach Absatz 2 i.d.F. des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes bleibt inhaltlich unberührt und wird nur in der sprachlichen Fassung angepaßt."

ddd) unter 2. unter "Zu Nummer 10 (§§ 511 b und 511 c ZPO)" in Buchstabe a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:
"Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß die Berufung nur auf Grund einer Zulassung durch das Erstgericht oder durch das Berufungsgericht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens stattfindet. Das gilt auch für die Fälle des § 511 a Abs. 2. Das Erfordernis des Wertes des Beschwerdegegenstandes bleibt von dieser Regelung unberührt. Das bedeutet, daß in vermögensrechtlichen Streitigkeiten eine Zulassungsentscheidung des Gerichts dann entbehrlich ist, wenn keine der Parteien mit mehr als 1.200 DM beschwert ist."

Denn dann kann auch der nach § 511 a Abs. 1 maßgebliche 'Wert des Beschwerdegegenstandes' nicht höher sein. Enthält das Ersturteil aus diesem Grund keine Zulassungsentscheidung und meint eine Partei, das Gericht habe verkannt, daß ihre Beschwerde 1.200 DM übersteigt, so kann sie nach Absatz 3 Satz 1 Beschwerde gegen die 'Nichtzulassung' einlegen (vgl. zu einer ähnlichen Fragestellung BGH NJW 1984, 1188; 1986, 3143)."

Begründung:

Die in dem Entwurf vorgeschlagene Erhöhung der Berufungssumme um 66,6 % auf 2.000 DM ist mit einer Verkürzung des Rechtsschutzes verbunden, der auch bei Berücksichtigung des Gesetzeszwecks nicht hingenommen werden kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, die derzeit geltende Berufungssumme von 1.200 DM beizubehalten, die als Ergebnis einer Anhebung der zuvor maßgebenden Berufungssumme (700 DM) um ca. 71,4 % erst seit dem 1.4.1991 gilt.

Ein unrichtiges Urteil, gegen das eine Berufung nicht möglich ist, belastet die unterlegene Partei bei Einbeziehung der Kosten des Rechtsstreits nicht selten in Höhe eines Mehrfachen der Hauptsachebeschwerde. Eine Berufungssumme von 2.000 DM würde sich so im Einzelfall als Rechtsmittelsperre bis zu 4.000 DM und darüber auswirken. Beträge dieser Größenordnung liegen weit über dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen. Sie sind für nahezu alle Rechtssuchenden, in besonderem Maße aber für sozial schwache Parteien, von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Das trifft insbesondere für die neuen Länder zu, in denen ein weitgehender Ausschluß der Berufung auch deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil die Justiz sich dort noch in einer Aufbauphase befindet und deshalb ein anzuerkennendes Bedürfnis für eine Überprüfung erstinstanzlicher Entscheidungen häufiger als in einem langjährig bewährten Rechtsschutzsystem gegeben sein wird. Andere Verfahrensordnungen kennen einen so weitgehenden Ausschluß der Überprüfung erstinstanzlicher Urteile nicht, und auch der Entwurf sieht für andere als zivilgerichtliche Verfahren eine vergleichbare, zu dem Zulassungserfordernis hinzukommende, Sperre gegenüber dem Zugang zu einer zweiten Instanz nicht vor.

Die Erfolgsquote der zivilprozessualen Berufung belegt, daß diesem Rechtsmittel bei der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit erhebliches Gewicht zukommt. Von den 1988 durch streitiges Urteil der Zivilkammern bei den Landgerichten erledigten Berufungen führten im Bundesdurchschnitt 3,3 % zur Aufhebung und Zurückverweisung sowie 36,4 % zur Änderung des angefochtenen Urteils. Bei den Oberlandesgerichten waren es 1988 4,4 % und 40,6 %. Insgesamt waren somit ca. 40 % der durch streitiges Urteil erledigten Berufungen erfolgreich. Hinzuzurechnen ist ein nicht näher feststellbarer Anteil von unstreitigen Erledigungen zugunsten des Berufungsklägers, insbesondere von Vergleichen.

Eine Anhebung der Berufungssumme auf 2.000 DM stellt sich nicht nur aus der Sicht der Prozeßbeteiligten als zu weitgehend dar. Sie würde sich auch auf die Qualität der Rechtspflege nachteilig auswirken, weil amtsgerichtliche Urteile dann ganz überwiegend nicht mehr, in einzelnen Rechtsgebieten möglicherweise überhaupt nicht mehr in eine zweite Instanz gebracht werden könnten. Dies würde die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und damit ihre Berechenbarkeit beeinträchtigen.

In der Praxis stößt der Umstand, daß nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten auch bei geringfügiger Bedeutung der Berufung zugänglich sind, weitgehend auf Unverständnis. Deshalb sollen nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten nicht anders als vermögensrechtliche Streitigkeiten behandelt werden.